

## Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

### Hochlast-Zeitfenster gemäß Leitfaden BNetzA für: 2026

Referenzzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres

Auf Basis des Referenzzzeitraums ergeben sich nach dem Beschluss BK4-13-739 der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen folgende Hochlastzeitfenster:

Netzebene der Entnahmestelle	Frühling Mrz. - Mai Uhrzeit		Sommer Jun. - Aug. Uhrzeit		Herbst Sep. - Nov. Uhrzeit		Winter Dez. - Feb. Uhrzeit	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
Mittelspannung							06:15 08:00 10:45	07:30 08:15 11:30
Umspannung MSP/NSP	09:15	12:15	09:15	12:15			09:15	12:15
Niederspannung	09:15	12:15	09:15	12:15			09:15	12:15

Samstage, Sonntage und in Nordrhein-Westfalen geltende gesetzliche Feiertage sowie Brückentage und der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr gelten ganzjährig nicht als Hochlastzeit.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts bedarf der Anzeige bei der Bundesnetzagentur. Dabei sind die Vorgaben der BK4-13-739 der Bundesnetzagentur zu beachten.